



Aktuelle Informationen aus dem Montessori Landesverband Bayern

über die staatliche Förderung
privater staatlich genehmigter Volksschulen
und über die Pauschalierung des Schulaufwands

1. Grundsätzliches zur geplanten Änderung des SchFG

Grundsätzlich befürwortet der Montessori Landesverband Bayern e.V. eine Pauschale, denn sie hilft den Verwaltungsaufwand auf beiden Seite zu reduzieren. Allerdings führt eine bayernweit einheitliche Pauschale in einem Flächenstaat zu Ungerechtigkeiten, einerseits bei der Schülerbeförderung und andererseits bei den Mietkosten. Bei den 80 bayerischen Montessori-Schulen gibt es aktuell eine sehr große Spanne beim Schulaufwand, hier beträgt das Verhältnis 1 zu 5, nämlich von rund 600 Euro bis gut 3.000 Euro pro Schüler und Jahr. Die Ursache hierfür liegt zum Einen in den Gegebenheiten eines Flächenstaates und zum Anderen in unterschiedlichen Handhabungen der Bezirksregierungen in der Kostenanerkennungspraxis bzw. den Vorgaben dazu.

Die betroffenen 139 genehmigten Volksschulen dürfen nicht für die Versäumnisse der Regierungen und deren – teilweise durchaus als gesetzeswidrig zu bezeichnendes – Verhalten büßen.

Darüber hinaus sagt das bereits in unserer Stellungnahme zitierte Gutachten aus, dass einseitiges Sparverhalten verfassungswidrig ist. Wir sind der Überzeugung, dass es sich in diesem Fall um eine einseitige Sparmaßnahme handelt.

Bei einer Pauschalierung gibt es Gewinner und Verlierer, nachdem die meisten unserer Volksschulen auf dem Lande sind und Mietkosten zahlen müssen, gehören allerdings 75 % zu den Verlierern. Wobei die Verluste real betrachtet die Gewinne absolut gesehen um ein Vielfaches übersteigen. Das bedeutet, dass Verlierer innerhalb der geplanten Übergangszeit bis zu 20 % ihres gesamten Haushalts einsparen müssen.

2. In die Berechnungsbasis der Pauschale sind nicht alle Kosten eingerechnet.

Durch die zwei folgenden Punkte fehlen in der Berechnungsbasis für die angesetzte Pauschale von 1.510 Euro 20 %, die nachgebessert werden müssen.

2.1 Schülerbeförderungskosten

Laut Gesetzentwurf sind 100% der Beförderungskosten zusammengefasst worden und von dieser Basis aus sollen 20% eingespart werden. Dies ist so nicht richtig, denn in den einzelnen Regierungsbezirken sind unterschiedliche Modelle eingesetzt worden, um die Höhe der Beförderungskosten zu erstatten. Hierzu zwei Beispiele.

In Oberbayern beispielsweise ist der Kostenrichtwert seit Jahren auf € 670,- pro Schüler und Jahr festgelegt, darüber hinaus gehende Kosten werden nicht erstattet und sind somit nicht erfasst.

In Oberfranken wurde den Schulen ein Schulsprengel durch die Genehmigung vorgegeben, innerhalb dessen die Beförderungskosten erstattet werden, aber nur in der Höhe, wie sie bei einem fiktiven öffentlichen Nahverkehr entstehen würden. Für Schüler, die außerhalb dieses Sprengels wohnen, werden überhaupt keine Beförderungskosten bezuschusst.

Diese Handhabungen entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben, die eine 100 %ige Erstattung der tatsächlichen Beförderungskosten vorsehen. Nach unserem Kenntnisstand sind ausschließlich in Niederbayern die Schülerbeförderungskosten nach den gesetzlichen Vorgaben erstattet worden.

2.2 Einmaliger Schulaufwand

Der einmalige Schulaufwand ist nicht abgefragt worden und damit überhaupt nicht in die Berechnung der Pauschale eingeflossen. Der einmalige Sachaufwand umfasst größere, nicht regelmäßige Aufwendungen wie z. B. Erstausrüstung der Klassenräume oder Erneuerung der EDV-Anlage.

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen

3.1 Schülerbeförderung

Bei der Schülerbeförderung gibt es eine sehr große Schwankungsbreite zwischen den Ballungsräumen mit gut ausgebautem öffentliche Nahverkehr und dem ländlichen Raum mit überwiegend eigenen Buslinien. Die Schülerbeförderung wird immer mit der Regierung abgesprochen und die Kosten werden im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit geprüft. Diese Kosten sind so stark ortsabhängig, dass sie mit einer landesweit einheitlichen Pauschale nicht abgerechnet werden dürfen, weil hierdurch zu große Ungerechtigkeiten entstehen würden.

3.2 Mietkosten

Die Miethöhen in Ballungsräumen lassen sich nicht mit Mieten in ländlichen Räumen vergleichen. Die Aussage des StMUK, dass Schulträger wirtschaftlich handeln müssen und sich u. U. einen billigeren Standort suchen sollen, kann so nicht stehen bleiben! Schulstandorte werden nicht nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die Miethöhe festgelegt, sondern vor allem nach dem Bedarf. So sind im Raum München die Mietkosten sehr hoch, aber der Bedarf an Schulplätzen ebenfalls. Ein Umzug in Regionen mit niedrigen Mietpreisen würde der Situation nicht gerecht werden.

Es muss eine Unterscheidung geben zwischen Schulen, die mit staatlichem Baukostenzuschuss ein eigenes Schulgebäude errichtet und Schulen, die Mietkosten haben.

Dass nun keine Mietverhältnisse mehr bezuschusst werden sollen, wird mit dem sog. Esselbacher Urteil von 1995 begründet. Die Regierungen, die die Genehmigungen für die Schulen erteilen, haben bis jetzt dieses Urteil nicht angewendet, sondern haben seit vielen Jahren Mietverhältnisse genehmigt und bezuschusst. Im Gegenteil, sie fordern langfristige Mietverträge, z.B. für eine Grundschulgenehmigung müssen Räume für 2 Durchläufe, sprich für 8 Jahre nachgewiesen werden. Nun sollen die Schulen für die Versäumnisse der Regierungen, man könnte fast sagen, für deren rechtswidriges Verhalten, bestraft werden, weil die Pauschale – laut Aussage des StMUK – keine Miete mehr beinhaltet, sondern die Schulen im Laufe der nächsten 5 Jahre bauen sollen/müssen.

3.3 Baumaßnahmen

Die positiven Auswirkungen, die durch die Absenkung der Baukostenzuschüsse versprochen werden, nämlich niedrigere Zwischenfinanzierungskosten, greifen nur dann, wenn sich die Auszahlungspraxis der zugesagten Zuschüsse von heute 15 bis 20 Jahren deutlich reduziert. Nur wenn die Zuschüsse parallel zum Bauverlauf ausbezahlt werden, tritt ein positiver Effekt auf. Deshalb muss mit der Neuregelung auch gewährleistet sein, dass die Auszahlungen nicht erst dann erfolgen, wenn der bisherige Auszahlungsschuld in Höhe von 180 Millionen Euro abgebaut ist. An der derzeitigen Auszahlungspraxis gibt es verfassungsrechtliche Bedenken, die dem StMUK seit langem bekannt sind. Wir fordern, dass der Auszahlungsschuld durch das Projekt „Aufbruch Bayern“ total abgebaut wird und, dass zukünftige Baumaßnahmen nach ihrer staatlichen Genehmigung in den folgenden Haushalt übernommen werden. Nur so können die Wartezeiten abgebaut werden.

Alle Schulen, die nach Maßgabe der Regierungen langfristige Verträge abgeschlossen haben, haben ein Anrecht auf einen weitreichenden Vertrauensschutz. Die fünfjährige Übergangszeit ist hier bei weitem nicht ausreichend.

Die Grundstückskosten müssen auch weiterhin bezuschusst werden. Dies zu streichen und mit den staatlichen Schulbaumaßnahmen zu vergleichen, geht an der Realität vorbei, denn sowohl der Staat als auch die Kommunen sind im Gegensatz zu den privaten Schulträgern im Besitz von Grundstücken für notwendige Schulbauten und müssen sie nicht erst erwerben.

3.4 Karenzzeit

Der Personalaufwand für staatlich genehmigte Volksschulen darf nicht von 75 auf 65 % gesenkt werden. Bereits durch die Gesetzesänderung vom 23. Juli 2010 wurde die Genehmigung von privaten Volksschulen durch finanzielle Änderungen erheblich erschwert. Ein weiteres Erschweris macht Neugründungen faktisch unmöglich.

4. Eine mögliche Auswirkung der Sachkostenpauschale auf die Gemeinnützigkeit

Durch die Einbeziehung der Beförderungskosten in eine Gesamtpauschale kann ein Schulträgerverein in Bezug auf seine Gemeinnützigkeit in Schwierigkeiten kommen. Wenn ein Schulträger eigene Busse und Fahrer einsetzt oder ein Busunternehmen beauftragt, wird die Schülerbeförderung im gemeinnützig anerkannten Verein als sog. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb geführt. Festgelegt ist, dass dieser Geschäftsbetrieb kostendeckend (Einnahmen durch Zuschüsse und Elternanteil) arbeiten muss.

Werden nun die Zuschüsse reduziert, darf der Verein aus den anderen Bereichen (z. B. Schulbetrieb) kein Geld zu diesem Geschäftsbetrieb fließen lassen, denn dadurch setzt er seine Gemeinnützigkeit aufs Spiel, er muss den Elternanteil an den Beförderungskosten erhöhen.

Ist nun der Anteil der Beförderungskostenzuschüsse in einer Gesamtpauschale enthalten, kann man die genaue Höhe dieses Anteils nicht mehr beziffern und der Verein kann dadurch Probleme bekommen, da er nicht belegen kann, dass kein Geld vom ideellen Bereich an den wirtschaftlichen Geschäftsbereich fließt. Dies kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Schulträgerverein führen, die aber für den Verein zwingend notwendig ist.

5. Zur Höhe der staatlichen Förderung

Das StMUK deklariert die staatliche Förderung privater Volksschulen in Bayern im Bundesvergleich als besonders hoch. Als Zahlenbasis werden hierzu nur eigene Statistiken herangezogen, andere vorliegende Untersuchungen von neutralen wissenschaftlichen Instituten werden nicht erwähnt, weil diese zu deutlich anderen Ergebnissen kommen. Demnach liegt die Förderung nur noch im unteren Drittel im Ländervergleich.

Die geplante Gesetzesänderung betrifft nicht alle privaten Volksschulen, sondern nur den kleinsten Teil, nämlich die 139 staatlich genehmigten Volksschulen. Die kirchlichen Volksschulen sind durch die Kirchenverträge vor einseitigen Änderungen geschützt und die staatlich anerkannten Volksschulen sind ebenfalls nicht betroffen. Es entsteht also ein deutliches Ungleichgewicht in der staatlichen Bezuschussung von privaten Volksschulen in Bayern.

Hoffnung macht die von Staatsminister Dr. Spaenle in der Süddeutschen Zeitung vom 4. Februar im Bayernteil getätigte Äußerung zum Schulgeldersatz. In diesem Interview hat er auf die Frage nach einer finanziellen Benachteiligung der Eltern von Kindern an staatlich genehmigten Volksschulen gesagt, dass die Regierung zum Ende der Legislaturperiode plane, den Schulgeldersatz von 75 auf 100 Euro für 11 Monate im Jahr zu erhöhen. Hierzu sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Den Schulgeldersatz erhalten bisher nur Eltern von Schülern, die auf weiterführende Schulen gehen, dies muss auf Volksschulen erweitert werden.
2. Eltern, die ihre Kinder auf staatlich genehmigte Schulen schicken, erhalten nur 80 % des Schulgeldersatzes, dies müsste auf 100 % geändert werden.